

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur das Wort „Schüler“ verwendet. Es sind aber alle Geschlechter gemeint. Die Parteien des Betreuungsvertrages werden im Folgenden „Betreiber“ und „Vertragspartner“ genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Betreuungsangebot an der Christian-Morgenstern Grundschule Wilhelmsfeld

Präambel

(1) Der Betreiber bietet am Standort Christian-Morgenstern Grundschule Wilhelmsfeld eine Schulkindbetreuung an. Sie dient dazu, den Schülern an dieser Schule im Rahmen des tatsächlich Möglichen vor dem und im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung zu ermöglichen.

(2) Die Betreuung nach Absatz 1 wird in zeitlichen Modulen angeboten und umfasst ab einem bestimmten zeitlichen Umfang auch ein Mittagstischangebot. Aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen kann das Betreuungsangebot grundsätzlich oder im Einzelfall auf eine bestimmte Anzahl von Schultagen pro Woche begrenzt werden.

(3) Das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts richtet sich im Übrigen nach den Betreuungsverträgen des Betreibers mit den Vertragspartnern und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der Betreuungsverträge zwischen dem Betreiber und den Vertragspartnern werden.

§ 1

Anmeldeverfahren, Vertragsschluss, Vertragslaufzeit

(1) Die Anmeldung erfolgt zeitgleich mit der Anmeldung zum Schulbesuch an der Christian-Morgenstern Grundschule.

(2) Der Vertragsschluss und der Bestand des Vertrages setzen den Besuch der Christian-Morgenstern Grundschule durch den Schüler voraus.

(3) Der Vertragsschluss setzt die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) voraus, dass das zu betreuende Kind gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist.

(4) Der Betreuungsvertrag kommt nicht zwischen dem betreuten Schüler und dem Betreiber zustande, sondern direkt zwischen den Vertragspartnern und dem Betreiber. Vertragspartner wird, wer die Anmeldung unterschreibt.

(5) Der Vertrag beginnt mit dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien (bei den Erstklässlern am ersten Schultag nach der Einschulung). Die Parteien können auch einen hiervon abweichenden Vertragsbeginn (z. B. nach Absatz 1) vereinbaren. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet unter anderem gemäß den in § 2 getroffenen Regelungen.

§ 2

Kündigung, automatische Vertragsbeendigung, Vertragsänderungen

(1) Eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist ausgeschlossen. Der Betreuungsvertrag kann von den Vertragspartnern erstmals zum 31.10. und in Folge unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Betreiber kann den Vertrag im Umfang von einzelnen Betreuungsmodulen, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende teilweise kündigen, wenn die Teilnehmerzahl im Laufe des Schuljahres unterschritten wird oder eine Weiterführung einzelner Betreuungsmodule aus anderen Gründen nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

(3) Der Betreiber kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich

schriftlich kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Vertrag endet spätestens, wenn es nicht bereits zuvor zu einer Vertragsbeendigung gekommen ist, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf

1. nach dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien des Kalenderjahres, in dem der Übertritt in eine weiterführende Schule, eine andere Schulart oder eine nicht in Trägerschaft der Gemeinde Wilhelmsfeld stehende Grundschule erfolgt,
2. zum Monatsende, wenn der Schüler die Grundschule aus sonstigen Gründen (z. B. Wegzug) dauerhaft verlassen hat,
3. im Falle der Anordnung eines vollziehbaren Schulausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 g) des Schulgesetzes für Baden-Württemberg,

(5) Eine Erweiterung oder Reduzierung des Leistungsumfangs kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende beantragt werden. Sofern die entsprechende Kapazität (räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) vorhanden ist, wird der bestehende Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt geändert.

§ 3

Leistungspflichten, Nutzungszeiten

(1) Die Vertragspartner haben mit Vertragsschluss einen Anspruch auf Betreuung des im Vertrag genannten Schülers im Umfang der gebuchten Zeitmodule während der Vertragslaufzeit. An schulfreien Tagen (z. B. am Pädagogischen Tag, an beweglichen Ferientagen und in Ferien) findet keine Betreuung statt.

(2) Ab einer Buchung eines bestimmten Betreuungszeitraums nach dem Unterricht ist ein warmes Mittagessen enthalten. In Ausnahmefällen (z. B. bei Vorlage eines ärztlichen Attestes wegen Lebensmittelunverträglichkeit) können die Vertragsparteien nach vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe hiervon Abweichendes gesondert vereinbaren.

(3) Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Betreibers zur Gabe von Medikamenten oder Injektionen. Individualvertraglich kann hiervon Abweichendes vereinbart werden.

§ 4

Einschränkung oder Einstellen des Betreuungsangebots, zeitweiliges Entfallen der Leistungspflicht

(1) Der Betreiber kann das Betreuungsangebot aus besonderem Anlass - z.B. wegen Erkrankung des Personals oder besonderer dienstlicher Belange (z. B. Personalversammlungen) - tageweise oder stundenweise schließen. Die Vertragspartner werden von einer Schließung und deren Ursachen umgehend unterrichtet.

(2) Das Betreuungsangebot kann zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend geschlossen werden.

(3) Der Betreiber wird von der Leistung frei, wenn die Leistungserbringung unmöglich ist. Dies ist z. B. der Fall bei behördlicher oder gesetzlicher Schließung der Einrichtung oder bei einer Erkrankung oder Quarantäne eines Großteils des Personals, wenn keine Vertretungskräfte zur Verfügung stehen.

(4) Bei einzelnen Verstößen der Schüler oder der Vertragspartner gegen die Pflichten in §§ 5 bis 8 und bei einem Zahlungsrückstand, der mehr als einen Monat des Nutzungsentgelts beträgt, kann der Betreiber Schüler bis zu fünf Öffnungstage von der Nutzung der Betreuungsangebote ausschließen. Während dieser Zeit entfallen die Leistungspflichten nach Absatz 1, die Pflicht zur Entrichtung des Betreuungs- und Essensentgelts nach § 5 und § 6 bleibt bestehen. Die Vertragspartner werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(5) In Fällen des zeitweiligen Unterrichtsausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 d) oder e) Schulgesetz für Baden-Württemberg ist der Betreiber für den vom Schulausschluss betroffenen Zeitraum von der Betreuungspflicht in Bezug auf den jeweiligen Schüler befreit. Gleiches gilt, wenn nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG) der Schüler die Betreuungseinrichtung nicht oder nur mit Zustimmung des Gesundheitsamts betreten/benutzen darf und im letzteren Fall diese Zustimmung nicht vorliegt.

§ 5

Betreuungsentgelt

(1) Die Vertragspartner sind unabhängig von der Anwesenheit des Schülers verpflichtet, an den Betreiber ein monatliches Betreuungsentgelt für die jeweils gebuchten Zeitmodule zu zahlen.

(2) Das Betreuungsentgelt für die Betreuungsangebote ist für zehn Monate im Jahr zu zahlen. Die Monate August und September sind entgeltfrei.

(3) Die Höhe des Betreuungsentgelts ist nach der jeweils aktuellen Entgelttabelle (vgl. Anlage) gestaffelt. Die Vertragspartner schulden das monatliche Entgelt in Höhe der für sie maßgeblichen Einkommensstufe. Sie nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor (siehe Anlage „Berechnungshilfe zur Selbsteinschätzung nach § 5 der AGB“) und weisen dies in Entgeltstufe 1-5 durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nach. Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe.

Jährlich ist zum 31. Juli eine neue Einstufung für das folgende Schuljahr mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Maßgebend für die Selbsteinschätzung sind die im aktuellen Monat positiven auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkommensarten einzubeziehen.

(4) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören:

1. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
2. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartner des Kindes, welches die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter bzw. Vertragspartner nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
3. der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte oder Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartners.

(5) Zur Summe der positiven Einkünfte zählen:

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel Gesamt-Brutto laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, abzüglich Werbungskostenpauschbetrag (aktuell jährlich 1.000 Euro) und gegebenenfalls vermindert um eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht, von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht, von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Aufwendungen, die zur Erzielung der Einkünfte anfallen (zum Beispiel laut Steuerbescheid)
- alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- und Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Bürgergeld/Grundsicherung nach dem SGB II, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BAföG). Elterngeld wird um einen Freibetrag von 300 Euro monatlich, bei Elterngeld Plus von 150 Euro monatlich reduziert berücksichtigt.
- Kindergeld (nicht Baukindergeld)
- Pflegegeld, Blindengeld, Kinderbonus und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden NICHT als Einkünfte berücksichtigt.

Von den so ermittelten jährlichen Einkünften wird ein Freibetrag von 5.000 Euro ab dem 2. unterhaltsberechtigten Kind abgezogen.

(6) Der Betreiber hat ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht. Die Vertragspartner schulden das geänderte Entgelt ab dem Beginn des dritten auf eine Mitteilung des Betreibers über die neuen Entgelte folgenden Kalendermonats, sofern der Betreiber keine längere Vorlaufzeit festlegt. Die Vertragspartner können den Vertrag nach § 2 Absatz 1 kündigen.

(7) Änderungen der Einkünfte, die sich auf die Höhe des Betreuungsentgelts auswirken, sind unverzüglich mitzuteilen. Ab dem der Mitteilung folgenden Monat schulden die Vertragspartner dann ein Betreuungsentgelt in entsprechender Höhe.

Erfolgt die Mitteilung einer Erhöhung der Einkünfte nicht unverzüglich, so ist für jeden Monat der verspäteten Mitteilung ein Betreuungsentgelt der entsprechenden Stufe zu bezahlen.

Der Träger behält sich vor, die Einstufungen, gegebenenfalls über die gesamte Vertragslaufzeit, zu überprüfen, indem er entsprechende Unterlagen bei den Vertragspartnern anfordert. Werden diese Unterlagen nicht in angemessener Frist eingereicht, erfolgt ab dem Folgemonat eine Einstufung in die höchste Stufe.

Sollte sich im Rahmen der Kontrolle herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein höheres Betreuungsentgelt geschuldet war, so wird das rückständige noch nicht entrichtete Betreuungsentgelt sofort zur Zahlung fällig. Sollte sich herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein niedrigeres Betreuungsentgelt geschuldet war, so wird der überzahlte Betrag unverzüglich zurückerstattet. Von einer Rückzahlung sind die Monate ausgenommen, in denen die Vertragspartner aufgrund fehlender Unterlagen in die höchste Stufe eingeordnet wurden.

Eine rückwirkende Überprüfung der Einstufung kann auch auf Antrag der Vertragspartner erfolgen. Die Überprüfung durch den Träger oder auf Antrag der Vertragspartner ist bis drei Monate nach Vertragsende möglich.

(8) Die Reduzierung des Betreuungsentgelts um eine Geschwisterermäßigung ist möglich, wenn Geschwister das Betreuungsangebot von päd-aktiv volle Monate kostenpflichtig besuchen. Ab dem auf die Vorlage des Betreuungsnachweises des Geschwisterkindes bzw. der Geschwisterkinder folgenden Monat ist nur noch das reduzierte Betreuungsentgelt geschuldet.

(9) Ist das zu betreuende Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb Wilhelmsfelds gemeldet, ist ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe für die gebuchten Zeitmodule zu bezahlen, unabhängig von den Einkünften der Haushaltsgemeinschaften. Außerdem entfällt in diesen Fällen die Möglichkeit der Reduzierung des Betreuungsentgelts nach Absatz 8.

(10) Das monatliche Betreuungsentgelt wird jeweils am Ersten eines Monats fällig. Ein Zahlungsrückstand kann zu zeitweiligem Ausschluss nach § 4 Abs. 3 oder Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 2 Abs. 3 führen. Die Vertragsparteien können eine Lastschriftabrede über die Einziehung der Entgelte treffen.

(11) Der Verzug und die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(12) Der Betreiber kann eine bestehende Lastschriftabrede kündigen, wenn ein Abbuchungsversuch erfolglos war, er den Vertragspartner der Lastschriftabrede auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat mit der gleichzeitigen Aufforderung, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und auch der folgende Abbuchungsversuch fehlschlägt.

§ 6

Essensentgelt, Ermäßigungen

(1) Ab einem bestimmten Betreuungszeitraum nach dem Unterricht ist zusätzlich ein monatliches Essensentgelt zu entrichten, es sei denn, es wurde individualvertraglich nach § 3 Absatz 2 etwas Abweichendes vereinbart.

(2) Nimmt ein Schüler infolge von Abwesenheit für einen Zeitraum von mindestens einer Woche nicht am Essen teil und kündigt die Vertragspartner dies rechtzeitig vorher an, so wird das anteilige auf den vollen Euro abgerundete Essensentgelt für diese Zeit erstattet. Voraussetzung für eine Erstattung ist eine schriftliche Anzeige bei der Leitung der Betreuungsangebote vor Beginn des betreffenden Zeitraums.

(3) Legen die Vertragspartner für den Schüler einen gültigen Bescheid über Bildungs- und Teilhabeleistungen vor und werden diese Leistungen an den Betreiber bezahlt, entfällt für den Gültigkeitszeitraum der Bescheide das Essensentgelt. Dies gilt frühestens ab der Vorlage des entsprechenden Bescheides.

(4) § 5 Absätze 2, 6, 10, 11 und 12 gelten für das Essensentgelt entsprechend.

§ 7

Sonstige Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner haben dem Betreiber schriftlich mitzuteilen, ob ein Schüler nach Ende der Betreuungszeit allein nach Hause gehen kann oder ob und von wem er abgeholt wird. Die Vertragspartner

können jederzeit den Kreis der Abholberechtigten durch schriftliche Erklärung erweitern oder einschränken. Wenn die vereinbarte Abholung nicht erfolgen kann, ist dies dem Betreiber im Einzelfall mitzuteilen und der Nachhauseweg zu organisieren. Die Aufsichtspflicht des Betreibers endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Soll der Schüler die Einrichtung vor dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit verlassen, so ist dies grundsätzlich schriftlich und nur in Notfällen telefonisch mitzuteilen. Außerdem ist schriftlich und ausnahmsweise telefonisch mitzuteilen, wenn der Schüler von anderen Erwachsenen als den Vertragspartnern oder den sonst allgemein Abholberechtigten abgeholt wird.

(2) Bei Krankheit oder anderen berechtigten Gründen für ein Fernbleiben ist ein Schüler von den Vertragspartnern beim Betreiber bereits am ersten Tage des Fernbleibens zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fehlen ist ein Verstoß, der ab einem Zeitraum von vier Wochen ein Kündigungsgrund sein kann.

(3) Für den Besuch der Betreuungsangebote muss ein Schüler frei von ansteckenden Krankheiten und akuten Beschwerden sein, so dass er in der Lage ist, am Betreuungsangebot aktiv teilzunehmen. Erkrankt ein Schüler während des Besuchs einer Einrichtung, sind die Vertragspartner verpflichtet, den Schüler zeitnah abzuholen bzw. dessen Abholung zu veranlassen.

(4) Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes kommen in vollem Umfang in der Einrichtung zur Anwendung; dies gilt insbesondere für die §§ 33 ff IfSG, die zusätzliche Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen enthalten.

Die Vertragspartner haben zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG zu unterschreiben und ihre Mitteilungspflichten in Bezug auf die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG gesundheitlichen Tatbestände zu erfüllen. Die Vertragspartner haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass in den in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Fällen die Schüler die Einrichtung nicht besuchen.

(5) Die Vertragspartner sind zur Mitwirkung verpflichtet. Alle Angaben – insbesondere die im Anmeldeformular – sind daher vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner haben gegenüber dem Betreiber eine stets aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben, unter der sie in Notfällen erreichbar sind.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vorgaben des Hygieneplans der Christian-Morgenstern Grundschule, die auch für das Betreuungsangebot gelten, umzusetzen.

§ 8

Pflichten der Schüler

(1) Die Schüler haben während der Betreuungszeit und während des Mittagessens folgende allgemeinen Verhaltensregeln zu beachten:

- Die Anweisungen der Betreuungskräfte sind zu befolgen.
- Kein anderer Schüler wird verletzt, gefährdet oder missachtet.
- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (wie z. B. Mobiliar, Spielsachen, Geschirr) werden pfleglich behandelt und nicht beschädigt. Eventuelle Schäden sind sofort zu melden.

(2) Die Schüler haben sich bei Betreten der Einrichtung an- und beim Verlassen der Einrichtung (zum Besuch von schulischen oder externen Veranstaltungen während der Betreuungszeit oder vor dem Nachhause gehen) abzumelden.

§ 9

Zusammenarbeit und Kommunikation, Elternbeirat

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und tragen bei Bedarf Sorge für eine konstante Kommunikation.

(2) Wenn die Vertragspartner es wünschen, kann analog § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und den hierzu ergangenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales am Standort ein Elternbeirat für die Betreuung gewählt werden.

§ 10

Haftung/Gewährleistung

(1) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Schülers haftet der Betreiber nur, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob

fahrlässiges Verhalten des Betreuungspersonals verursacht wurde. Es wird empfohlen, alle persönlichen Gegenstände des Schülers mit Namen zu versehen.

(2) Im Übrigen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Gewährleistungsansprüche in Bezug auf das Mittagessen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Vertragspartner und Schüler haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie stellen den Betreiber von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit diese Ansprüche durch schuldhaftes Verhalten der Vertragspartner oder der Schüler entstehen und diese für die Schäden im Verhältnis zu Dritten einzustehen haben.

§ 11

Aufsichtspflicht

(1) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte des Betreibers die Aufsichtspflicht.

(2) Sie beginnt mit Beginn der vereinbarten Betreuungszeit und dem Erscheinen des Schülers in der Einrichtung und endet grundsätzlich mit der Abmeldung des Schülers zum Nachhauseweg, spätestens mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht ist für die Zeit unterbrochen, während der Schüler zu den vereinbarten Betreuungszeiten mit Einwilligung der Vertragspartner an einem schulischen oder externen Angebot (z. B. Sport, Musik) teilnimmt. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit Abmeldung des Schülers und beginnt erneut zu dem Zeitpunkt, an dem der Schüler vereinbarungsgemäß zurück zu sein hat.

Erscheint ein Schüler nicht zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit oder ist er nicht vereinbarungsgemäß rechtzeitig zurück, hat der Betreiber nach Ablauf einer angemessenen Wartezeit zumutbare Nachforschungsmaßnahmen zum Verbleib anzustellen und gegebenenfalls die Lehrkräfte oder Vertragspartner zu informieren.

(3) Entfernt sich ein Schüler während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet der Betreiber nur für Schäden bei schuldhafter Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals.

§ 12

Datenschutz

(1) Ein Austausch zwischen Lehrpersonal und Betreuungskräften über personenbezogene Daten findet nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligungserklärung der Vertragspartner statt.

(2) Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung der Daten des Aufnahmevertrags und auch auf sonst bekannt gewordene personenbezogene Daten.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

(2) Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit den Vertrag auch ohne die entsprechende Bestimmung geschlossen hätten.

(3) Individualvertraglich und schriftlich kann in begründeten Fällen etwas von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes vereinbart werden.

(4) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert, so verpflichtet sich der Betreiber, den Vertragspartnern die geänderte Fassung zuzusenden und auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Folgen eines fehlenden Widerspruchs hinzuweisen. Wenn die Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprechen, so erklären sie damit ihr Einverständnis mit den Änderungen, so dass diese nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam in den Betreuungsvertrag einbezogen sind.